

hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

(2) Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. g 1892

(1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegen Vormunde vorgelegt hat, dem Rat des Kreises einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat der Rat des Kreises das Anerkennnis zu beurkunden.

§1893

(1) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

(2) Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Rat des Kreises zurückzugeben.

§1894

(1) Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Rat des Kreises unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

§1895

Die Vorschriften der §§1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel

Vormundschaft über Volljährige

Vorbemerkung:

Nach § 3 Ziff. 4 ÜbertrVO vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) sind die Funktionen des Vormundschaftsgerichts, soweit es sich nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt, dem Staatlichen Notariat übertragen worden.

In diesem Titel sind daher anstelle des Wortes „Vormundschaftsgericht“, durchweg die Worte „Staatliches Notariat“ eingesetzt.